

Technische Installationsbedingungen für Schmutzwasseranlagen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bevor Sie mit dem Bau Ihrer Schmutzwasseranlage beginnen, möchten wir Ihnen nachfolgend wichtige Hinweise zum Bau geben. Sie als Betreiber einer Grundstücksentwässerungsanlage sind für die regelgerechte Erstellung und deren Betrieb verantwortlich. Weitere Informationen, die für die Grundstücksentwässerung gelten, finden Sie in der DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“.

1. Anschlussleitung

Die Anschlussleitung ist die Leitung vom Straßenkanal bis maximal 1,00 m auf das Grundstück. Diese wird durch den ZVO hergestellt und ist als Betriebsanlage dessen Eigentum. Die genaue Lage und die Tiefe des Anschlusspunktes (Ende der Anschlussleitung) ist vor Baubeginn von dem Grundstückseigentümer oder der, durch den Grundstückseigentümer, beauftragten Firma örtlich zu prüfen.

2. Übergabeschacht (Prüfschacht)

Hier beginnt die Grundstücksentwässerungsanlage. Der Übergabeschacht darf erst nach der Verlegung der Anschlussleitung gesetzt werden. Im Trennverfahren sind für Schmutz- und Niederschlagswasser getrennte Schächte vorzusehen. Sie sind wasserdicht herzustellen.

2.1 Begehbare Schächte:

Müssen der DIN EN 476 entsprechen.

2.2 Nicht begehbare Schächte (Inspektionsöffnungen):

Bis zu einer maximalen Einbautiefe von 2,50 m (der Anschlusskanal darf nicht tiefer als 2,50 m unter Geländeoberkante liegen) können Kunststoffschächte, Innendurchmesser mindestens 0,40 m durchgehend lichte Weite, mit einem anerkannten Prüfzeichen eingebaut werden. Die Einbauvorschriften des Herstellers sind einzuhalten.

Bei gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser muss im Einzelfall die Eignung des Kunststoffschachtes nachgewiesen werden.

3. Schachtabdeckung

Sie muss sichtbar und zugänglich sein und die Verkehrslasten sicher tragen können. Dieses ist besonders bei befahrbaren Schächten im Bereich von Einfahrten zu beachten. In hochwasser- und überflutungsgefährdeten Gebieten muss die Schachtabdeckung wasserdicht verschraubt sein. Bei Grundstücken die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind druckwasserdichte Schachtabdeckungen vorzusehen.

4. Offenes Gerinne

Der Prüfschacht muss über den gesamten Querschnitt mit einem offenen Gerinne ausgestattet sein. In Betonschächten ist ein Steinzeuggerinne einzubauen.

5. Grundleitungen

Erdverlegte Leitungen müssen nach DIN 1986-100 und EN 752 einen Innendurchmesser von mindestens 100 mm haben. Es dürfen nur dafür zugelassene Materialien mit den entsprechend der Einbauvorschriften der Rohrhersteller verwendet werden.

6. Leitungen innerhalb von Gebäuden

Diese Leitungen müssen nach der EN 12056 Schwerkraftentwässerung innerhalb von Gebäuden verlegt werden.

7. Absturz

Wenn kein sohlgleicher Anschluss der Grundleitung an den Übergabeschacht möglich ist, muss in Fließrichtung vor dem Schacht ein Absturz mit 45° Bogen und Abzweiger ausgeführt werden.

8. Sielentlüftung

Die Be- und Entlüftung der Zulaufleitung zum Übergabeschacht muss rückwärtig bis über das Gebäudedach mit mindestens DN 100 mm geführt werden.

9. Rückstauenebene

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu erstellen, dass das Grundstück gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen des ZVO geschützt ist. Entsprechend DIN 1986-100 gilt für die Rückstauenebene die Geländehöhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle des Hausanschlusses.

10. Hebeanlage (Schutz gegen Rückstau)

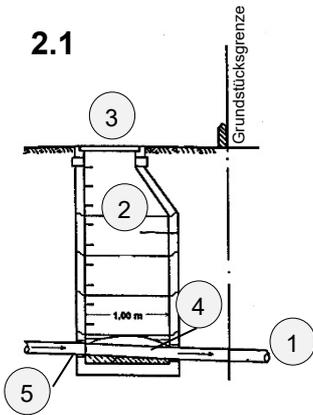
Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist in der Regel der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage rückstaufrei zuzuführen.

11. Dichtigkeitsprüfung

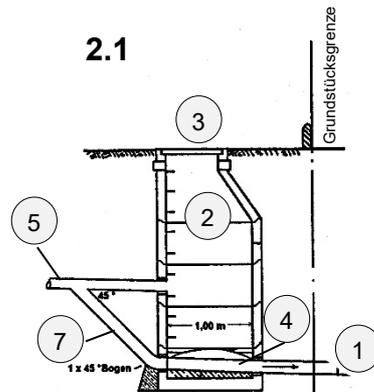
Für den erdverlegten Teil der Grundstücksentwässerungsanlage ist vor der Inbetriebnahme eine Dichtigkeitsprüfung nach DIN-EN 1610 durchzuführen und zu protokollieren.

Ausführungsbeispiele von Übergabeschächten

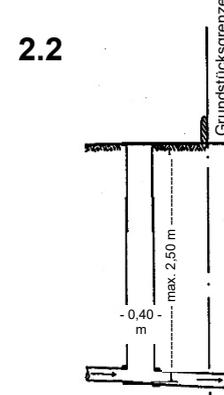
Übergabeschacht in der Regelausführung



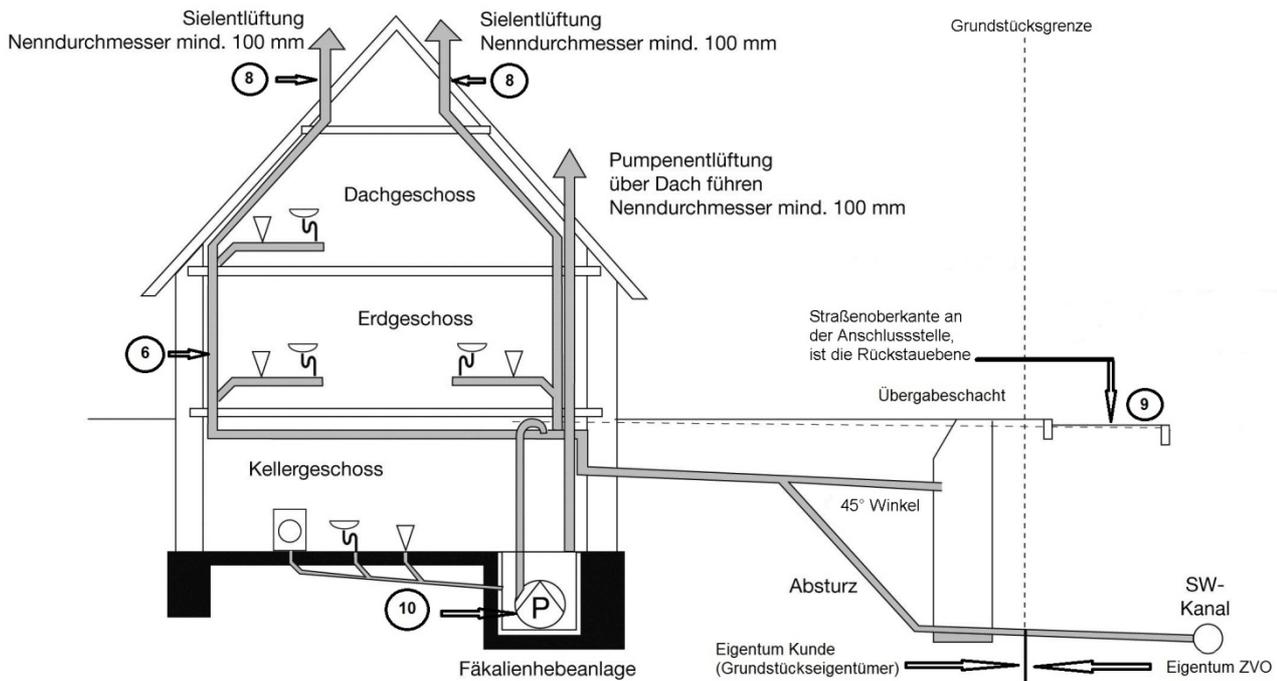
Übergabeschacht mit äußerem Absturz



Übergabeschacht (Kunststoff) - nicht begehbar -



Die Grundstücksentwässerungsanlage im Schnitt. Anschlussleitung ZVO bis max. 1,00 m auf das Grundstück. Dort endet spätestens die Zuständigkeit ZVO, bei $\neq < 1,00$ m am Anschluss Übergabeschacht. Der Übergabeschacht ist unmittelbar an der Grundstücksanschlussleitung zu setzen.



Sie haben Fragen? Nähere Auskünfte gibt Ihnen gern Jörn Wulff, Telefon 04561 / 399-489 oder schreiben Sie an:

Zweckverband Ostholstein

- Geschäftsbereich Entwässerung -

Wagrienring 3-13 - 23730 Sierksdorf - Telefon 04561 / 399-0 - Telefax 04561 / 399-315

www.zvo-entwaesserung.com - entwaesserung@zvo.com

Störung melden: 04561 399-400